

DSG-Info-Service

März 2002

Ausgabe Nr. 33

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Mit geringfügiger Verspätung wurde im BGBl. II Nr. 24/2002 vom 18. Jänner 2002 die Datenverarbeitungsregister-Verordnung verlautbart, die rückwirkend ab 1. Jänner 2002 anzuwenden ist.

Die Zielsetzungen der neuen Verordnung, insbesondere die elektronische Registerführung, haben wir in unserem DSG-Info Nr. 32 bereits vorgestellt. Es ist anzumerken, dass seit dem damaligen Entwurf einige Kritikpunkte bereinigt wurden, insbesondere ist nunmehr vorgesehen, dass eine Bestätigung versandt wird, wenn eine Meldung auf elektronischem Weg eingebracht wird.

Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002

BGBl. II Nr. 24/2002

Überblick und Begriffsbestimmungen

Das **Register** umfasst gem. § 3 Abs 2 DVRV:

- (1) registrierte Meldungen,
- (2) ein Verzeichnis der Informationsverbundsysteme und
- (3) Registrierungsakte.

Gem. § 14 Abs 1 DVRV hat jedermann **Einsicht** in die Teile (1) und (2). In den Teil (3) mit Ausnahme der Datensicherheitsmaß-

nahmen hat gem. § 14 Abs. 2 DVRV Einsicht, wer als Betroffener auftritt, sofern keine überwiegende Interessen gegen die Einsichtnahme bestehen.

Für die **Meldungen** sind gem. § 5 DVRV und den Anlagen 1 bis 4 nachstehende Formblätter vorgesehen:

- (1) **Angaben zum Auftraggeber** für die Meldung eines Auftraggebers,
- (2) **Meldung einer Datenanwendung** und
- (3) **Meldung einer Musteranwendung** für die eigentliche Meldung der Anwendungen.

(4) **Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen** – dieses Formblatt gilt zwar als Beilage zu einer Meldung (2) oder (3), wird im Register aber nicht bei den Meldungen, sondern beim Registrierungsakt aufbewahrt.

Als **registrierte Meldungen** gelten alle Meldungen, die in das Register aufgenommen wurden.

Der **Registrierungsakt** umfasst gem. § 3 Abs. 4 DVRV insbesondere

- (1) Beilagen zu den Meldungen
- (2) das Formblatt 4 (siehe oben)
- (3) Genehmigungsbescheide gem. § 13 DSG
- (4) Bescheide über Auflagen gem. § 21 Abs 2 DSG
- (5) Bescheide über Änderungen des Registerinhalts.

In § 15 DVRV sind **Aufbewahrungsvorschriften von Registerinhalten und Registrierungsakten** festgelegt.

Demnach sind die Registrierungsakte primär in elektronischer Form zu speichern, parallel vorhandene Papierakten sind nicht aufzubewahren.

Registrierte Meldungen, die nicht mehr erforderlich sind (gestrichene Meldungen, nicht mehr meldepflichtige Anwendungen) sind noch drei Jahre nach der Streichung bzw. nach dem Wegfall der Meldepflicht aufzubewahren.

Verfahrensvorschriften entsprechend AVG

Auf das Registrierungsverfahren ist gemäß Art. II Abs. 2 EGVG das AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, letzte Fassung BGBl. I Nr. 137/2001) anzuwenden, soweit das DSG 2000 nicht ausdrücklich anderes bestimmt. In diesem Zusammenhang sind nachstehende Bestimmungen des AVG von Interesse:

Vertreter (§ 10)

(1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

...

(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

Anmerkung: Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind etwa Anwälte, Wirtschaftstreuhänder und Unternehmensberater: „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt“ (§ 172 Abs. 3 GewO).

Anbringen (§ 13)

(1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telephonisch eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

...

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Anmerkung: Im Zuge des Registrierungsverfahrens kann die DSK Verbesserungsaufträge mit Fristsetzung erteilen. Der Auftraggeber kann nunmehr dem Verbesserungsaufträgen Folge leisten oder die ursprüngliche Meldung dahingehend abändern, dass der Verbesserungsauftrag hinfällig wird, oder die Meldung ganz oder teilweise zurückziehen. Hingegen können nicht Zweck und Inhalt einer Meldung total verändert werden. Dies geht nur mit einer kompletten Neumeldung der fraglichen Anwendung.

Neues vom EU-Datenschutzrecht

Standardvertragsklauseln für Dienstleistungen

In der Doppelausgabe 30/31 unseres DSG-Info-Service, September 2001, haben wir

Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer vorgestellt.

In ähnlicher Weise hat nun die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 27.

DSG-Info-Service 2002

Dezember 2001 Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG bekannt gegeben. Wir beabsichtigen, in einer der nächsten Ausgaben unseres DSG-Info-Service darauf näher einzugehen.

In Österreich wurden bisher zu beiden Kommissionsentscheidungen noch keine Durchführungsmaßnahmen gesetzt. Marktbürger können sich daher – wie bei einer nicht umgesetzten Richtlinie – vor der nationalen Behörde auf die Entscheidung der Europäischen Kommission berufen. Eine

Meldung von Datenübermittlungen unter Bezugnahme auf diese Kommissionsentscheidungen ist daher ohne Einholung eines Genehmigungsbescheides bei der DSK zulässig.

Kanada erfüllt das Datenschutzniveau

In ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 2001 erklärt die Europäische Kommission die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act bietet.



Neuaufgabe

Kommentar zum Datenschutzrecht

2. Auflage

Manz, voraussichtlich April 2002

Vom bewährten Autorenteam:

Sekt.Chef Dr. Walter Dohr, KommR Hans-Jürgen Pollirer,
HR Dr. Ernst M. Weiss



Unser Seminar zum Thema

Das Datenschutzgesetz 2000 in seinen praktischen Auswirkungen

findet im Frühjahr 2002 an zwei Terminen statt:

16. oder 24. April 2002

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Sekt.Chef Dr. Walter Dohr, KommR Hans-Jürgen Pollirer,
HR Dr. Ernst M. Weiss

Die Anmeldung ist über unsere Homepage www.secur-data.at möglich.